

Public Corporate Governance Kodex des Bundes
Überarbeitung

Vortrag an den Ministerrat

Der am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossene Public Corporate Governance Kodex wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen (zB zum Controlling und zur Abschlussprüfung) unter Einbeziehung mehrerer betroffener Ressorts einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen sind im Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen worden.

Neben redaktionellen und sprachlichen Klarstellungen sowie Anmerkungen wurden insbesondere folgende Regelungen gegenüber dem Kodex 2012 geändert bzw. adaptiert:

Punkt 5. Struktur des Kodex:

Folgende Regelbezeichnung sind nunmehr vorgesehen:
verpflichtende Regeln, die mit K gekennzeichnet sind;
“Comply or Explain“-Regeln, die mit C gekennzeichnet sind.

Punkt 7.7. Finanz- und Beteiligungscontrolling:

Die Regelung wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Punkt 8.3.3. Haftpflichtversicherung:

Es wird näher ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen für Geschäftsführung und Überwachungsorgan eine Haftpflichtversicherung abschließen können, die auch grobe Fahrlässigkeit umfassen kann.

Punkt 8.4. Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte:

Die Regelung wurde restriktiver gefasst; Kreditgewährungen (Bezugsvorschüsse) sind nur an von der Arbeitnehmervertretung in das Überwachungsorgan entsandte Mitglieder zu den für Mitarbeiter geltenden Konditionen zulässig.

Punkt 11.2. Zusammensetzung des Überwachungsorgans:

Es ist nunmehr verpflichtend geregelt, dass Mitglieder des Überwachungsorgans nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen dürfen, wobei der Vorsitz doppelt zählt.

Punkt 11.4.2. Ausschüsse des Überwachungsorgans (vorher Punkt 8.1.4):

Es wurde klargestellt, in welchen Fällen die Übertragung von Zustimmungsbefugnissen an Ausschüsse des Überwachungsorgans erfolgen kann.

Punkt 14.3. Bestellung des Abschlussprüfers:

Für den Abschlussprüfer wurde in Anpassung an die aktuelle Rechtslage eine externe Rotation von 7 Jahren vorgesehen.

Punkt 15.1.4. Corporate Governance Bericht:

Es wird die Möglichkeit der Erstellung eines Gesamtberichts für einen Konzern (Konzernbericht) geschaffen.

Zur besseren Lesbarkeit werden diese Änderungen in eine konsolidierte Fassung des Kodex aufgenommen. Diese wird nunmehr als Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) bezeichnet.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Änderungen zustimmen und damit den beiliegenden Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 beschließen.

27. Juni 2017
KERN